EINNAHMEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

GEWINNERMITTLUNG GEMÄß § 4 ABS. 3 ESTG

FÜR DIE ZEIT VOM
1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025

S.A.F.E. e.V. – SOFTWARE ALLICANCE FOR E-MOBILITY

VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND VERBRAUCHER-SCHUTZ IM BEREICH DER ELEKTROMOBILITÄT

BERLIN

KWWM STEUERBERATUNG GMBH & CO. KG STBG

INHALTSVERZEICHNIS

Abschlussbescheinigung

	Seite
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	1
Unterschrift des Unternehmers	3
Kontennachweis zur Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	4
Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Exemplar-Nr. 7618/01

KWWM STEUERBERATUNG GMBH & CO. KG STBG

ABSCHLUSSBESCHEINIGUNG

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Für unsere Arbeit am vorliegenden Jahresabschluss gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“, Januar 2025 die diesem Abschluss als Anlage beigeheftet sind, auch im Verhältnis Dritten gegenüber.

Berlin, den 25. Februar 2026

KWWM STEUERBERATUNG GMBH & CO. KG
Steuerberatungsgesellschaft
BERLIN

Stefan Winkel
Steuerberater

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

	Euro	%	Euro	%
A. BETRIEBSEINNAHMEN				
1. Einnahmen	310.785,00	100,00		
2. Neutrale Erträge	204,00	0,07		
3. Umsatzsteuer	27.075,00	8,71		
4. Umsatzsteuer-Erstattungen	2.447,09	0,79		
			340.511,09	109,56
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN			**340.511,09**	**109,56**
B. BETRIEBSAUSGABEN				
1. Materialausgaben				
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	285,00	0,09		
b) Fremdleistungen	44.611,50	14,35		
			44.896,50	14,45
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge			**14.363,22**	4,62
3. Werbe- und Reisekosten			**17.924,88**	5,77
4. Instandhaltung und Werkzeuge			**562,50**	0,18
5. Abschreibungen				
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen			**596,00**	0,19
6. Verschiedene Kosten			**110.035,56**	35,41
7. Vorsteuer			**29.342,38**	9,44
8. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft			**3.283,40**	1,06
9. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft			**3.283,40-**	1,06-
Summe Kosten			**217.721,04**	**70,06**
Übertrag			**122.790,05**	

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

	Euro	%	Euro	%
Übertrag			**122.790,05**	
10. Neutrale Aufwendungen			**30.907,52-**	9,94-
SUMME BETRIEBSAUSGABEN			**186.813,52**	**60,11**
C. BETRIEBLICHER GEWINN			**153.697,57**	**49,45**
D. STEUERLICHE KORREKTUREN				
Hinzurechnungen				
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben				
a) Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)	10.063,62-	3,24-		
b) Gewerbesteuer einschließlich Nebenleistungen	9.122,90-	2,94-		
			19.186,52-	6,17-
Summe Hinzurechnungen			**19.186,52-**	**6,17-**
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG			**134.511,05**	**43,28**

Unterschrift des Unternehmers

S.A.F.E.

Hauke Hinrichs, 12.03.2026 15:41
Unterschrieben

Hauke Hinrichs

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	Einnahmen		
8336 0	Erlöse 0% - Mitgliedsbeiträge, EU	70.410,00	
8336 1	Erlöse 0% - Aufnahmegebühren, EU	28.500,00	
8338 0	Erlöse 0% - Mitgliedsbeiträge, Drittland	36.375,00	
8338 1	Erlöse 0% - Aufnahmegebühren, Drittland	33.000,00	
8400 0	Erlöse 19% - Mitgliedsbeiträge	124.500,00	
8400 1	Erlöse 19% - Aufnahmegebühren	18.000,00	**310.785,00**
	Neutrale Erträge		
2657 0	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig		**204,00**
	Umsatzsteuer		
1776 0	Umsatzsteuer 19%		**27.075,00**
	Umsatzsteuer-Erstattungen		
1539 0	Umsatzsteuerforderungen frühere Jahre	120,21	
1545 0	Forderungen USt-Vorauszahlungen	146,62-	
1546 0	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	252,96	
1780 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	2.220,54	**2.447,09**
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		
1605 0	Verbindl. aus L+L allg. Steuersatz (EÜR)		**285,00**
	Fremdleistungen		
3106 0	Fremdleistungen 19% Vorsteuer	33.603,00	
3123 0	Sonstige Leistungen EU 19% Vorst./USt	11.008,50	**44.611,50**
	Steuern, Versicherungen und Beiträge		
4320 0	Gewerbesteuer	11.721,00	
4360 0	Versicherungen	2.582,22	
4380 0	Beiträge	60,00	**14.363,22**
	Werbe- und Reisekosten		
4600 0	Werbekosten		**17.924,88**
	Instandhaltung und Werkzeuge		
4806 0	Wartungskosten für Hard- und Software		**562,50**
	Abschreibungen auf Anlagevermögen		
4830 0	Abschreibungen auf Sachanlagen		**596,00**
	Verschiedene Kosten		
4909 0	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	93.392,53	
4910 0	Porto	20,00	
4925 0	Internetkosten	270,74	
4950 0	Rechts- und Beratungskosten	1.766,44	
4955 0	Buchführungskosten	4.393,80	
4957 0	Abschluss- und Prüfungskosten	3.088,69	
4957 1	Kosten für Hauptversammlung	5.934,81	
4964 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	838,50	
4970 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	203,17	
Übertrag		109.908,68-	**262.167,99**

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
Übertrag		109.908,68-	**262.167,99**
	Verschiedene Kosten		
4980 0	Sonstiger Betriebsbedarf	126,88	**110.035,56**
	Vorsteuer		
1570 0	Abziehbare Vorsteuer	603,49	
1571 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	122,95	
1576 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	29.172,59	
1580 0	Gegenkonto Vorsteuer § 4 (3) EStG	603,49-	
1581 0	Auflösung Vorsteuer Vorjahr § 4 (3) EStG	46,84	**29.342,38**
	Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft		
1577 0	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%		**3.283,40**
	Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		
1787 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		**3.283,40-**
	Neutrale Aufwendungen		
2200 0	Körperschaftsteuer	12.256,00	
2204 0	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	21.795,00-	
2208 0	Solidaritätszuschlag	674,06	
2210 0	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	1.198,68-	
2281 0	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	20.843,90-	**30.907,52-**
	BETRIEBLICHER GEWINN		**153.697,57**
	Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)		
2200 0	Körperschaftsteuer	12.256,00	
2204 0	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	21.795,00-	
2208 0	Solidaritätszuschlag	674,06	
2210 0	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	1.198,68-	**10.063,62-**
	Gewerbesteuer einschließlich Nebenleistungen		
2281 0	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	20.843,90-	
4320 0	Gewerbesteuer	11.721,00	**9.122,90-**
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		**134.511,05**

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	Immaterielle Vermögensgegenstände		
25 0	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		**1,00**
	Sachanlagen		
490 0	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung		**445,00**
	EB-Werte ergebniswirksamer Konten		
1539 0	Umsatzsteuerforderungen frühere Jahre	120,21	
1545 0	Forderungen USt-Vorauszahlungen	5.822,49	
1546 0	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	252,96	
1605 0	Verbindl. aus L+L allg. Steuersatz (EÜR)	285,00-	**5.910,66**
	Sonstige Konten		
1200 0	Bank	250.351,33	
9000 0	Saldenvorträge Sachkonten	103.010,42-	**147.340,91**
			153.697,57

ENTWICKLUNG

DES ANLAGEVERMÖGENS

vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Seite 1 bis Seite 3

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 - Steuerrecht

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2025 Euro
250	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K	1,00				1,00
		Abschreibung					0,00
		Buchwerte	**1,00**				**1,00**
4900	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K	1.787,68				1.787,68
		Abschreibung	746,68	596,00			1.342,68
		Buchwerte	**1.041,00**			**596,00**	**445,00**
Summe		Ansch-/Herst-K	1.788,68				1.788,68
		Abschreibung	746,68	596,00			1.342,68
		Buchwerte	**1.042,00**			**596,00**	**446,00**

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 - Steuerrecht

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2025 Euro
250	**Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben**							
250001	Lizenz Transparenzsoftware	07.05.2019 Keine AfA	AHK Abschr. **BW**	1,00 **1,00**				1,00 0,00 **1,00**
Summe	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung **Buchwerte**		1,00 **1,00**				1,00 0,00 **1,00**

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 - Steuerrecht

S.A.F.E. e.V. Software Alliance for E-Mobility
Berlin

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Stand zum 31.12.2025 Euro
4900	**Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung**							
4900001	Videokonferenzsystem OWL-Labs Meeting Owl3	05.10.2023 Linear **03/00 / 33,33**	AHK Abschr. **BW**	864,70 360,70 **504,00**	 288,00 	 	 **288,00**	864,70 648,70 **216,00**
4900002	Videokonferenzsystem OWL-Labs Meeting Owl3	09.10.2023 Linear **03/00 / 33,33**	AHK Abschr. **BW**	922,98 385,98 **537,00**	 308,00 	 	 **308,00**	922,98 693,98 **229,00**
Summe	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung **Buchwerte**		1.787,68 746,68 **1.041,00**	 596,00 	 	 **596,00**	1.787,68 1.342,68 **445,00**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge[1] zwischen Steuerberatern[2] und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
 (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
 (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
 (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
 (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
 (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. **Verschwiegenheitspflicht**
 (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
 (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. **Mitwirkung Dritter**
 Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. **Elektronische Kommunikation, Datenschutz**[3]
 (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
 (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
 (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. **Mängelbeseitigung**
 (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
 (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. **Haftung**
 (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf **4.000.000,00 €** [4] **(in Worten: vier Millionen €) begrenzt.** [5]
 Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate" zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater" umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH - Lizenziert für das Jahr 2026
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr. 5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[6]

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6 Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.